

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	29 (1958)
Heft:	3
Rubrik:	Hierüber wird diskutiert : das Machtwort des Vaters - und jenes der Schule

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erlebt habe. Auch auf einer rein auf Casework basierenden Beratungsstelle setzt sich ein grosser Teil der Klienten aus psychisch schwer gestörten, z. B. psychotischen Leuten zusammen. Diagnose und Behandlung solcher Klienten benötigen daher oft psychiatrische Beratung. Die meisten grösseren Familienfürsorgestellen ziehen daher einen Psychiater regelmässig zur Beratung zu. Auf unserer Fürsorgestelle wurden in regelmässigen 14täglichen Seminaren einzelne Fälle, die in bezug auf die Diagnose oder Behandlung unklar waren, besprochen und im Anschluss daran grundlegende psychiatrische Kenntnisse vermittelt. Wir hatten das Glück, einen der besten Psychiater der Stadt als Berater zu haben, und zwar war er nicht nur in seinem Fach hochqualifiziert, sondern besass sehr gute Kenntnisse über die Arbeitsweise und Möglichkeiten der Sozialarbeit, was eine der Hauptvoraussetzungen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Fürsorger ist.

Zurückblickend ist wohl zu sagen, dass die Amerikaner uns ein gutes Stück voran sind, doch können wir unserseits von solch internationalem Austausch glücklicherweise profitieren und müssen darum vielleicht auch nicht ganz alle Kinderkrankheiten durchmachen. Allerdings legen wir uns ja dann auch wieder unsere eigenen Krankheiten zu, doch gehört dies zu jeder Entwicklung und ist kein Grund zur Entmutigung.

Meine Erfahrung mit Supervision

Ich war mit ganz bestimmten Vorstellungen und Erwartungen über Supervision nach Amerika gekommen. Wenn ich mich an meine Arbeit auf der Amtsvormundschaft erinnerte, an die vielen konfliktreichen Situationen, in denen ich so sehr den Rat und die Hilfe eines erfahrenen Fachmannes gewünscht hätte, dachte ich, wie gut es doch meine amerikanischen Kolleginnen hätten, denen jederzeit eine erfahrene Supervisor zur Verfügung stehe, die in all solchen Fällen raten könnte, was zu tun sei. Wenn ich aber anderseits daran dachte, dass jede amerikanische Sozialarbeiterin einer Supervisor unterstellt und von dieser sozusagen lebenslänglich abhängig sei, stieg in mir leises Bedauern auf mit diesen armen Kolleginnen, die offenbar ihrer Lentag beruflich am Gängelband geführt wurden und nie selbstständig werden konnten, ausser sie wurden selbst Supervisor. Ich habe dann, um das Ergebnis gleich vorweg zu nehmen, während meiner zweijährigen Erfahrung mit amerikanischer Supervision erlebt, dass meine Vorstellungen irrig waren; der Supervisor ist weder dazu da, Rat zu erteilen und Verantwortung abzunehmen, noch um die Sozialarbeiterin am Gängelband zu führen, sondern in erster Linie dazu, um Wissen und Können zu fördern und zu entwickeln.

Ich habe Supervision sowohl als Praktikantin auf einer Child Guidance Clinic als auch als praktisch tätige «Caseworkerin» auf einer Family Service agency (Familienberatungsstelle) erlebt. Ich war mit grossen Erwartungen gekommen und sah mich nach einigen wenigen Wochen recht enttäuscht. Ich stellte fest, dass meine Supervisor mir eigentlich recht wenig zu «bie-

Hierüber wird diskutiert:



Das Machtwort des Vaters – und jenes der Schule

Wir werden doch eigentlich alle so erzogen, dass das Wort des Vaters bei den Kindern absolute Geltung hat. Er ist ja als Erzeuger und Ernährer vor Gott und dem Staat für die Kinder verantwortlich. Also soll er auch zu bestimmen haben. Diese im Volke tief verwurzelte Auffassung wird aber viel mehr durchkreuzt, als wir glauben; denn wir leben in einer Gemeinschaft, in der die Kompetenzen nicht immer so einfach abzugrenzen sind.

Ein Beispiel dieser Art ist uns kürzlich aus dem Bündnerland bekannt geworden. Pfarrer und Lehrer eines Dorfes verboten den Schülern den Besuch eines nächtlichen Eishockeyspiels in Davos. Der Vater von zwei Sekundarschülern gestattete seinen Buben dennoch die Fahrt, worauf die Schulbehörde den beiden Schülern sechs Stunden Arrest diktirte. Der Vater reagierte so, wie vermutlich noch mancher andere Schweizer: er sagte sich, dass er hier zu befehlen habe, und hielt die Schüler auch vom Absitzen des Arrestes zurück. Als darauf die Schulbehörde drohte, die Buben aus der Schule auszuschliessen, wurde der Kompetenzstreit vor den Kleinen und den Grossen Rat und schliesslich sogar vor das Bundesgericht weitergezogen. Der Vater bekam unrecht, weil er die Rekurstterminen versäumt und Formfehler begangen hatte.

Aber auch bei korrekten Rekursen wäre seine Handlungsweise kaum sanktioniert worden. Erstaunlich, nicht wahr, dass ein Vater ausserhalb der Schulzeit das Tun und Lassen seiner Kinder nicht bestimmen kann? Dass das Wort der Schulbehörde mehr gelten soll! Tatsache ist nun einmal, dass in der Praxis das Schul- und Elternrecht nicht selten kollidieren. In der Regel werden die Hürden, die sich dabei in den Weg stellen, so beseitigt, dass «me redt miteinander». Das geht aber nicht immer. Der Vater, der seinen Buben in eine fakultative Schule (zum Beispiel in die Sekundarschule) schickt, muss sich im vornherein darüber klar sein, dass er sich stillschweigend mit der Schulordnung einverstanden erklärt, dass er also einen Teil seiner Rechte aus der Hand gibt. Auf den ersten Blick für schweizerische Rechtsauffassung erstaunlich, aber eine Tatsache!

Viktor